

# Rücklagenordnung der Bayerischen Imkervereinigung e. V.

Gemäß des Paragraphen 62 der Abgabenordnung ist die BIV berechtigt Rücklagen zu bilden um ihren Verpflichtungen nachzukommen sowie ihre Liquidität zu sichern.

Gemeinnützige Vereine wie die BIV, unterliegen jedoch auch der Gemeinnützigkeitsvoraussetzung und somit der zeitnahen Mittelverwendung. Zeitnahe Mittelverwendung bedeutet, dass ein gemeinnütziger Verein seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten und satzungsmäßigen Zwecke verwenden muss. Demnach müssen Einnahmen spätestens im 2. Kalenderjahr nach Vereinnahmung verwendet werden (§ 55 Absatz 1 Nr.5 Satz 3 Abgabenordnung).

Ein gemeinnütziger Verein darf nach den Vorschriften des § 55 Abgabenordnung keine Vermögensmehrung betreiben, das bedeutet, dass die Finanzverwaltung eine Prüfung beim Verdacht der Vermögensmehrung, bei dem gemeinnützigen Verein durchführen kann. Deshalb sollte ein gemeinnütziger Verein wissen, aus welchen Mitteln das Vereinsvermögen resultiert. Hierzu hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten der Rücklagen des § 62 Abgabenordnung geschaffen.

## **Betriebsmittelrücklage**

### **§ 62 Absatz 1 Nr.1 AO**

(Periodisch wiederkehrende Ausgaben – zeitnahe Mittelverwendung – 1 Kalenderjahr)

Die BIV kann für periodisch wiederkehrende Ausgaben, z.B. Aufwandsentschädigungen, Versicherungsbeiträge, Referentengebühren usw. eine Rücklage für das kommende Kalenderjahr bilden. Ziel ist hierbei die Liquidität der BIV sicherzustellen.

## **Zweckgebundene Rücklagen für satzungsmäßige (größere) Maßnahmen**

### **§ 62 Absatz 1 Nr.1 AO**

(Projektbezogene Maßnahmen –Mittelverwendung sobald die Maßnahme möglich ist - längstens 5 Kalenderjahre)

Die zweckgebundene Rücklage hat das Ziel Vereinsmittel zu einem späteren Zeitpunkt verwenden zu dürfen, also eine Ansparung vorzunehmen. Voraussetzung ist allerdings die genaue Bezeichnung der Maßnahme (Projekt), die Höhe der Investition und der Zeitpunkt der geplanten Investition.

Die BIV hat sich hierzu zu folgenden ständigen Maßnahmen entschlossen:

- Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Bürger im Bereich der Imkerei
- Förderung der Zucht der Honigbiene
- Förderung der Bienengesundheit

Weiterhin können weitere Einzelmaßnahmen in speziellen Fällen beschlossen werden. Hierzu ist eine 75% Mehrheit des erweiterten Vorstandschaft erforderlich.

### **Freie Rücklagen**

#### **§ 62 Absatz 1 Nr. 3 AO**

(33 1/3 % des Überschuss es aus der Vermögensverwaltung und 10 % Überschuss aus dem ideellen Bereich)

Sie unterliegen keiner zeitnahen Mittelverwendung. Die Bildung einer freien Rücklage ist weder betragsmäßig noch zeitlich begrenzt. Freie Rücklagen dienen dazu, das Kapital des gemeinnützigen Vereins zu stärken bzw. zu erhöhen.

Die Höhe der freien Rücklagen umfasst so ein Drittel des Jahresüberschusses der BIV und ist rechnerisch durch den Kassier zu melden.

### **Sonstige Rücklagen**

#### **§ 62 Absatz 3 AO (Vermögenszuführungen)**

(Erbchaften, Spenden, Schenkungen, Sachzuwendung (abschließende Aufzählung))

Keine zeitnahe Mittelverwendung. Sonstige Rücklagen erlauben dem gemeinnützigen Verein bestimmte Einnahmen zeitlich unbegrenzt und ohne Zweckbestimmung von der zeitnahen Mittelverwendung freizustellen.

### **Wiederbeschaffungsrücklage**

#### **§ 62 Absatz 1 Nr. 2 AO**

Höhe der Abschreibung (AfA) der Wirtschaftsgüter (Scanner, Drucker usw.). Mittelverwendung nach Maßgabe der amtlichen AfA-Tabelle. Bei der Wiederbeschaffungsrücklage handelt es sich um eine besondere Form der zweckgebundenen Rücklage, bei dem der Nachweis des Verwendungszwecks lediglich vereinfacht ist.

Die wichtigsten Rücklagen für gemeinnützige Vereine sind zweifelsfrei die freien Rücklagen und sonstigen Rücklagen, da das Gesetz hierbei keine zeitnahe Mittelverwendung fordert. Demzufolge dürfte das überwiegende Vereinsvermögen aus diesen beiden Rücklagen resultieren. Jedoch sollte der Verein in der Lage sein, die Herkunft seines Vereinsvermögens zu begründen.



## Übersicht der Rücklagen der BIV

Rücklagenart	Zweck	Summe
<b>Betriebsmittelrücklage</b>	Gesamtjahresetat der BIV	70.000 €
<b>Zweckgebundenen Rücklagen</b>	- <b>Aus- und Fortbildung</b>	12.000 €
	- <b>Zucht der Honigbiene</b>	12.000 €
	- <b>Bienengesundheit</b>	12.000 €
	- <b>Projektförderung</b>	gem. Beschluss
<b>Freie Rücklage</b>	Stärkung der Liquidität	2.000 €
<b>Wiederbeschaffungsrücklage</b>	Neubeschaffung Wirtschaftsgüter	1.000 €
Summe der Gesamtrücklagen ohne Projektförderung der BIV:		109.000 €

Der erweiterte Vorstand hat die Einhaltung der Rücklagenbildung sowie den Einsatz der Finanzmittel zu überwachen. Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen ist seinerseits sofort einzuschreiten.